



Reglement über die Verwendung von ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung

Erläuterungen

Die Erträge der Mehrwertabgabe sind ausschliesslich nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 RPG) zu verwenden. Diese Erträge müssen für die Finanzierung von Entschädigungen aus materieller Enteignung oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG verwendet werden. Das bisherige Reglement über die Verwendung von Mehrwertausgleichsleistungen und ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung muss deshalb angepasst, resp. neu erlassen werden.

Die künftigen Mehrwertabgaben werden im separaten Reglement über die Mehrwertabgabe geregelt.

Im neu überarbeiteten Reglement über die Verwendung von ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung ist nur noch die Verwendung von ausserordentlichen Einnahmen zu regeln. Gemäss HRM2 können der Spezialfinanzierung nur noch die Beträge für die jeweiligen Abschreibungen für die öffentlichen Infrastrukturen, aber keine Investitionen mehr, entnommen werden. Die in diesem bisherigen «Topf» vorhandenen Mittel bleiben bestehen und können gemäss dem Reglement durch den Gemeinderat verwendet werden. Eine Ueberführung dieser Mittel in die «neurechtliche Spezialfinanzierung aus der Mehrwertabgabe» (siehe dazu separates Reglement) macht keinen Sinn, da diese nicht in der gleichen Art verwendet werden können.

Das Reglement über die Verwendung von ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung ersetzt das Reglement über die Verwendung von Mehrwertausgleichsleistungen und ausserordentlichen Einnahmen mit Schaffung einer Spezialfinanzierung vom 29. Juni 2005 auf.

15. Oktober 2018